Vertraulichkeitsvereinbarung

Anmerkung   
(wird nicht gedruckt)

Dieses Dokument enthält Felder die befüllt werden müssen.

Drücken Sie dazu die Taste F11 um zu den einzelnen Feldern zu springen.

zwischen

**FFG Werke GmbH**

Salacher Straße 93  
73054 Eislingen

- im folgenden **FFG** genannt -

und

- im folgenden **Partner** genannt -

nachfolgend einzeln auch „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ genannt,

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Parteien beabsichtigen eine Zusammenarbeit im Rahmen von („Zusammenarbeit“) und führen hierzu Gespräche. Im Rahmen dieser Gespräche zur Zusammenarbeit tauschen die Parteien vertrauliche Informationen aus.

1.2. Der Zweck der jeweiligen Zusammenarbeit gilt in diese Vereinbarung als aufgenommen, soweit dieser zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegt oder aus den Umständen der jeweiligen Zusammenarbeit offensichtlich ist. Einzelvertragliche Regelungen sind zulässig und haben Vorrang.

1. Vertrauliche Informationen

2.1. Als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung von einer Partei offenbart werden und als vertraulich bezeichnet sind oder nach den Umständen der Offenbarung oder dem Inhalt nach von der empfangenden Partei vertraulich behandelt werden sollten. Die vertrauliche Natur solcher Informationen kann von der offenbarenden Partei fakultativ innerhalb von vierzehn Tagen nach der Offenbarung schriftlich bestätigt werden.

2.2. Außerdem gelten nicht öffentliche und von einer Partei zum Zweck der jeweiligen Zusammenarbeit am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung offenbarte Dokumente, Konzepte, Zeichnungen, Statiken, Skizzen und Entwürfe, Spezifikationen, sämtliche auch in elektronischer Form, E-Mails und deren Anhänge, Werkzeuge, Materialien, Muster und Prototypen, bei Vorführungen und Gesprächen innerhalb des Betriebsgeländes des offenbarenden Vertragspartners mündlich oder durch Augenschein erlangte Informationen über Geschäfte, Projekte, Geschäftspläne, Kunden/Auftraggeber, Strategien, Geschäftsgeheimnisse, betriebliche Abläufe, Geschäftsvorgänge, Finanzen, Kalkulationen, Aufzeichnungen, Vermögenswerte, Technologien und Daten (auch von Kunden und deren Kunden oder von Lieferanten) als vertrauliche Informationen.

1. Nicht vertrauliche Informationen

Nicht vertrauliche Informationen sind Informationen, die a) ohne Bruch dieser Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder ohne unerlaubte Handlung der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden, b) sich zum Zeitpunkt des Empfangs von der offenbarenden Parte bereits im Besitz der empfangenden Partei befanden, ohne dass die empfangende Partei hierfür rechtliche Verpflichtungen verletzt hat, c) von der empfangenden Partei von einem Dritten, welcher zur Weitergabe berechtigt ist, erhalten werden, oder d) von der empfangenden Partei unabhängig, ohne Bezug oder Rückgriff auf die betreffenden vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

1. Verpflichtung zur Geheimhaltung

Die empfangende Partei verpflichtet sich, a) vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie weder zu offenbaren, zu verbreiten oder zu veröffentlichen und sie unberechtigten Dritten nicht zugänglich zu machen, sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen sie besonders sensible Informationen über ihr eigenes Unternehmen schützt, und b) den Zugang zu vertraulichen Informationen auf diejenigen ihrer Geschäftsführer und Angestellten zu beschränken, die sie zum Zweck der jeweiligen Zusammenarbeit kennen müssen, sowie dafür Sorge zu tragen, dass diese die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten. Dritte im Sinne dieser Ziffer 4 sind nicht Tochterunternehmen oder Konzerngesellschaften der Parteien. Dies sind in Bezug auf FFG die Konzerngesellschaften der FFG Europe & Americas Gruppe, bestehend aus der FFG European and American Holdings GmbH, der FFG Werke GmbH and FFG Europe S.p.a. sowie deren jeweiligen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen. Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 4 gelten nicht, wenn von den der empfangenden Partei vertrauliche Informationen aufgrund geltenden Rechts oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen gelegt werden müssen, vorausgesetzt, die empfangende Partei gibt zuvor der offenlegenden Partei die Offenlegung schriftlich bekannt und unternimmt angemessene Schritte, um diese Offenlegung zu vermeiden und/oder deren Umfang zu minimieren.

1. Verpflichtung zur Nutzungsbeschränkung

Die empfangende Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zweck der jeweiligen Zusammenarbeit zu verwenden und keinesfalls zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen zu machen oder unlauter nachzuahmen oder zu verwerten, auf welche Art auch immer. Insbesondere wird die empfangende Partei die vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber der anderen Partei, gegenüber einem mit der anderen Partei verbundenen Unternehmen oder gegenüber Dritten zu verschaffen.

1. Weitergabe vertraulicher Informationen

Die Weitergabe vertraulicher Informationen an freie Mitarbeiter, Berater, Subunternehmer oder Lieferanten der empfangenden Partei ist grundsätzlich zulässig, soweit dies zum Zweck der jeweiligen Zusammenarbeit unerlässlich ist und ihnen von der empfangenden Partei zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Die Absicht der Weitergabe und die Person des Empfängers sind der offenbarenden Partei mindestens sieben Tage vor der Weitergabe schriftlich bekanntzugeben, sodass diese der Weitergabe im Einzelfall gleichwohl widersprechen kann. Jede Partei steht dafür ein, dass sich diejenigen, an welche sie vertrauliche Informationen weitergibt, an die Bestimmung dieser Vereinbarung halten werden.

1. Rechtevorbehalt

Die offenbarende Partei behält sich alle Rechte an vertraulichen Informationen vor, insbesondere hinsichtlich der Erlangung gewerblicher Schutzrechte. Der empfangenden Partei werden keinerlei Lizenzen eingeräumt, mit Ausnahme des zum Zweck der jeweiligen Zusammenarbeit begrenzten Nutzungsrechts an den vertraulichen Informationen.

1. Laufzeit, Rückgabe

Diese Vertraulichkeitsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und hat eine Laufzeit von  Jahren. Unabhängig von der Laufzeit dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen unter dieser Vereinbarung begründete Geheimhaltungspflichten für mindestens  Jahre ab Offenlegung der vertraulichen Informationen.

Auf Verlangen der offenbarenden Partei oder nach Beendigung dieser Vereinbarung oder nach Beendigung der Zusammenarbeit muss die empfangende Partei alle ihr von der offenbarenden Partei in gegenständlicher Form überlassenen vertraulichen Informationen und materiellen Aufzeichnungen, sowie sämtliche Kopien hiervon an die offenbarende Partei zurückgeben und sämtliche anderen Dokumente und sonstige Trägermedien auf Verlangen der offenbarenden Partei nach eigener Wahl zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie vertrauliche Informationen verkörpern, es sei denn, die empfangende Partei ist gesetzlich oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde zur Aufbewahrung verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die empfangende Partei hat der offenbarenden Partei auf Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.

1. Verletzung von Verpflichtungen

Den Parteien ist bekannt, dass jegliche Verletzung dieser Vereinbarung der offenlegenden Partei wesentliche und irreparable Schäden zufügt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen strafbar ist und mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann und dass derjenige, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist. Die offenbarende Partei ist ferner zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen berechtigt ist und kann einstweilige Verfügungen erwirken.

1. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Vereinbarung unterliegt materiellem deutschen Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung zwischen FFG und Kaufleuten und für Streitigkeiten zwischen FFG und Vertragsparteien, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist der Geschäftssitz von FFG. FFG ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am allgemeinen Gerichtsstand der anderen Partei anzurufen. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

FFG Werke GmbH

, den

, den